

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Dein Auge ist deines Körpers Leuchte; ist nun dein Auge lauter, so wird dein ganzer Körper Licht sein; ist aber dein Auge schlecht, so wird dein ganzer Körper finster sein. Wenn nun das Licht, das in dir ist, Finsterniß ist, wie groß wird die Finsterniß selbst sein!
Matth. 6, 22-23.

Protestation des Klosters Paradies an den Gr. Rath des Kantons Thurgau.

Die noch übrigen zwei Klosterfrauen Klara Engesfer und Agatha Rütimann haben dem Gr. Rathe des Kantons Thurgau gegen dessen Beschluß vom 14. Juni v. J. eine Protestation, datirt vom 5. August, eingereicht, woraus wir folgendes Wesentliche mittheilen.

„Im zwölften Jahrhundert vereinigten sich einige fromme Frauen im sogenannten Paradies, bei Konstanz, zu besserer Führung eines gottseligen Lebens mit einander, ohne weitere Stiftung, als Anno 1253 die Grafen Hartmann von Kyburg sich bewogen fanden diesen Frauen (nicht dem Landesherrn, noch der Landschaft) zu wahren Eigenthum „in erblichem Recht erblich zu besitzen“ eine Vergabung zu machen, mit dem diesen Grafen zustehenden Allodial-Eigenthum an Gütern und Rechten nebst Pfarr-Patronat zu Schwarza, unweit Schaffhausen, wo dann besagte Frauen selbst mit dem von ihnen in ihrer frühern Vereinigung schon errungenen Privatvermögen, eine Wohnung oder Kloster sich erbauten. Im Jahr 1257 erneuerten die vorgemeldeten Grafen von Kyburg ihre Vergabung weitläufiger, unter Beirufung vieler Zeugen, und übergaben abermals alle ihnen zustehenden Güter und Rechtsamen zu Schwarza, worunter abermals besonders die Pfarrgerechtigkeit genannt wird, ausschließ- lich dem Konvente der Paradieser Klosterfrauen, welche sich Gott zu lieb so strenger Regel unter-

worfen, zu wahren, unbedingtem Eigenthum auf ewig zu besitzen, und solle diese Schenkung fest und immer forthestehen, und von Niemanden können geschwächt werden, wie sich der Stiftungsbrief bedeutungsvoll ausdrückt. Wegen drückender Armuth bewilligte Papst Nikolaus III. Anno 1278 die förmliche Inkorporation der Pfarrei zu St. Peter an das Konvent zu Paradies mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß dagegen das Konvent die diesfälligen Verpflichtungen durch einen eigenen Kaplan versehen lassen müsse.“

Bei Bedrängnissen und Angriffen von weltlich gesinnten Personen wurde das Konvent zu Paradies von geistlicher und weltlicher Obrigkeit stets pflichtgemäß bei seinem Eigenthum beschützt, wie solches mehrere von Päpsten und Kaisern, ja sogar vom Konzilium zu Basel, erhaltene Schutz- und Schirmbriefe deutlich beurlunden, so daß solches sich bis ins sechzehnte Jahrhundert zu ziemlich blühendem Wohlstand erheben konnte, wo die Reformation eintrat.

In dieser Zeit war das Konvent zu Paradies Bürger der Stadt Schaffhausen, auch mehrere Mitglieder gebürtig von daher; als nun Anno 1531 Schaffhausen zur neuen Konfession übergegangen, wurden keine Mittel gespart, auch das Konvent zu Paradies hiezu zu bewegen, was zum Theil gelang; indem einige Frauen das Kloster verließen und nach Schaffhausen giengen, welches das Kloster etwa vierzig Jahre durch reformirte Bögte verwalten ließ und die noch übrigen Frauen hart drückte. Endlich im Jahr 1574 wurde auf Anregen der benachbarten Stadt Diessenhofen die Sache untersucht und so geschlichtet, daß

Schaffhausen ein Dritttheil, den Ständen Zürich, Bern und dem evangelischen Glarus der andere Dritttheil, der dritte und letzte Dritttheil den katholischen V Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, nebst katholischem Glarus als Eigenthum, damit zu schalten nach Gutdünken, zugesprochen wurde. Weil die damaligen Zeitumstände ohnehin zum Frieden mahnten, mußten die allein rechtlichen Ansprüche der Katholiken auf diese dem Kultus ihrer Konfession ausschließlich gemachte Stiftung im Drange der Umstände, der Ruhe und Zufriedenheit gesammter Eidgenossenschaft halber, weichen.

Der jetzige liegenschaftliche Besitz des Klosters Paradises mit einigen neu abgelösten Grundgefällen bildete den Antheil, welcher den V katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, nebst dem katholischen Glarus zur Verfügung gestellt wurde.

Faktisch im wahren Besitze, und zwar nach vollzogener Theilung für sich, und nicht zu Händen des Staates oder Landes-Herrn, d. i. gesammter Eidgenossenschaft, erachteten diese Stände es nicht für gut und ehrenfest, Gott vergabtes Eigenthum zu ändern als den vom Richter und bisherigen rechtlichen Inhaber und Nugnießer gewidmetem Zwecke zu verwenden, stellten daher mit diesem ihrem Privat-Eigenthum nicht als Landes-Herrn (sonst hätten die ändern zwei Dritttheile auch dazu gehört), sondern als Privat-Besitzer des ihnen ausgeschiedenen Antheiles das verlassene Kloster wieder her und besetzten es mit frommen Klosterfrauen, und übergaben es am 7. Dez. 1578 durch Seckelmeister Jost Holdenmeyer mit dem ausdrücklichen Willen, „daß sie nach der Regel der heiligen Jungfrau Klara, und nach der Stiftung der Grafen von Kyburg vorschrittmäßigen katholischen Gottesdienst mit Beten und Singen, Lesen u. s. w. Tag und Nacht nach Möglichkeit wieder halten, und der Ordensregel nachleben sollen, wonebens durch einen katholischen Priester die Pfarrei für die zu Paradises und in der Umgegend lebenden Katholiken versehen werden müsse.“ Sich allein behielten sie das Schutz- und Schirmrecht vor, welches sie bis zur französischen Revolution stets zum Besten des Konvents mit dankenswerthem Wohlwollen ausgeübt. Unausweichliche Unfälle jedoch, wie das zweimalige Abbrennen des Klosters und Kriegszeiten, brachten dasselbe bis Anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts in solche Schulden, daß dieselben den Werth des Aktiv-Vermögens bereits zu übersteigen schienen, und Niemand sich zeigte, der für die darauf haftende Passiva das Ganze zu übernehmen wagen wollte. Die hohe Regierung des Kantons Thurgau, welche selbst mit 20,000 Fl. Ansprachen unter den Kreditoren sich befand, somit für sich selbst Verlust besorgend, fand sich bei diesen mißlichen Verhältnissen Anno 1804 sofort bewogen, das Oekonomiewesen zu Paradises dem benachbarten

Frauenkloster St. Katharinenthal ohne Rücksicht auf die dagegen erhobenen Einwendungen zu überbinden und beide mit einander förmlich zu vereinigen; wobei der Fortbestand der stiftungsmäßigen Korporation zu Paradises nicht nur vorbehalten, sondern diese Fortexistenz als eigentlicher und einziger Zweck dieser Maßregel unter den Beweggründen des Vereinigungs-Dekretes aufgenommen wurde.

Die S. Regierung bewilligte in Anerkennung besagter Selbstständigkeit 1809 unbedenklich die neue Wahl einer Abtissin, und genehmigte selbe später förmlich, so wie solches bei der 1819 vorgenommenen Abtissin-Wahl ebenfalls geschah.

Egensreichen Erfolg hatte inzwischen die durch Herrn Verwalter Hafen zu St. Katharinenthal Namens des dortigen Gotteshauses geleitete Verwaltung unsers mit St. Katharinenthal vereinigten Vermögens, so daß Paradises Anno 1818 mit der Bitte um Wiedereröffnung des Noviziats bei der Regierung zum erstenmal einzukommen sich verpflichtet fühlte, und dieses Gesuch bis jetzt neunmal wiederholte und sich, 1822 für Errichtung eines Krankeninstitutes, 1824 für Errichtung eines Töchter-Erziehungsinstitutes anerbote, und hiefür 1834 einen förmlich ausgearbeiteten Plan dem Erziehungsrathe vorlegte, und der weltlichen Behörde die Verordnung in Disziplinarsachen überließ.

Nun für das lange martervolle Ausharren in Hoffnung endlichen Entsprechens, soll die Stiftung aufgehoben und zerrissen werden, und zwar zu Händen des Staates, welcher nie den geringsten Rechtstitel auf selbe aufzuweisen im Stande ist. Ja als St. Katharinenthal die Kreditoren des Paradises befriedigen mußte, soll gerade der Kanton Thurgau nicht der letzte gewesen sein, der als Kreditor heftig auf Bezahlung drang und so die Administration St. Katharinenthals zum Theil noch erschweren half. Wäre je ein anderer rechtlicher Erbe dieses Vermögens als der Stifter dieses Klosters, der noch lebt, nämlich die V katholischen Orte in ihrer Gesamtheit, gedenkbar, so könnte dieser nur St. Katharinenthal sein, welchem Paradises, in Schulden versunken, überbunden wurde. Durch dessen Kredit und die Thätigkeit seines Verwalters gelang es nur, dasjenige zu retten, was noch da ist, ihm allein verdankt das jetzige Paradises Alles, was es wieder besitzt, und würde im Falle der Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit gegen selbes gewiß niemals mit thatsächlichen Beweisen seiner Anerkennung geleisteter Dienste zurückbleiben, um möglichst seiner Schuldigkeit zu jedem Opfer gegen selbes faktisch nachzukommen.

Hieraus ergibt sich:

1. „Das das Kloster Paradises sein Eigenthum rechtlich erworben und rechtlich besitzt, vom Staate oder der Landschaft nie etwas erhalten, und gegenüber derselben

reiner Privat-Eigenthümer sei, durch den §. 200 der Thurgauischen Verfassung selbst, welches bis zu einer gesetzlichen Abänderung in ihren Bestimmungen und Anwendungen unverletzlich und unantastbar bleibt, als solcher qualifizirt und anerkannt worden, und hiemit auch die Wirkung des §. 14 eben dieser Verfassung in ihrem ganzen Umfang und ihrer vollständigen Bedeutung in Anspruch zu nehmen hat; nebst dem, daß der §. 12 des Bundesvertrages den Fortbestand und die Sicherheit des Eigenthums der Klöster gewährleistet, und deren Erhaltung, so weit es von der Kantons-Regierung abhängt, derselben überbindet.“

2. „Daß diese Stiftung zu einem bestimmten Zwecke vorhanden, dessen Erfüllung der Staat zwar verlangen, aber nicht verändern oder unterdrücken darf.“

3. „Daß dieser Stiftungszweck ausschließlich dem katholischen Kultus urkundlich gehöre, und nur die katholischen Nachkommen der Stifter allenfalls ad causam bedingt, legitimirt und befugt wären, über denselben mit dem rechtmäßigen Eigenthümer und Nutznießer, dem Konvent zu Paradis, Unterhandlungen einzuleiten, und dasselbe zu zeitgemäßen, nöthig erachteten Verbesserungen zu veranlassen.“

4. „Daß dieses Gut schon einmal dem allgemeinen Frieden zu lieb widerrechtlich getheilt, zwei Drittheile davon von den Evangelischen genommen worden, und daß folglich aus dem letzten Drittheil eben so gut ein wahres Privat-Eigenthum der katholischen Orte geworden, welche es aus altschweizerischer und heutzutage freilich seltener Gewissenhaftigkeit den rechtmäßigen stiftungsgemäßen Eigenthümern, und zwar ausdrücklich zum ehemaligen bedingten rein katholischen Zwecke, zurückstellten.“

5. „Daß das Vermögen des Klosters Paradis Anno 1804 mit Schulden überdeckt von seinem damaligen Hauptkreditor mit allen Rechten und Beschwerden übernommen, nur zum stiftungsgemäßen katholischen Zwecke zu Handen des rechtmäßigen Eigenthümers, des Konvents zu Paradis, gegen schuldige Rekompensation von St. Katharinenthal, als nunmehrigem dritten Stifter, könne rechtlich zurückgefordert, oder von demselben in gütlichem Vergleiche zurückgestellt werden, indem

6. „die Fortexistenz des Paradis durch das Vereinigungs-Dekret vorbehalten und anbedungen, und dieselbe durch zweimal auf Regiminal-Bewilligung vorgenommene Abtissin-Wahl, und die seit Anno 1818 bereits jährlich wiederholten Wiederaufnahms-Gesuche stets öffentlich verwahrt und anerkannt wurde.“

7. „Daß somit von Seite Paradis nie etwas von seinem Rechte vergeben worden sei, noch werden konnte; eine gewaltsame Suspension aber den Rechtsamen der an Ausübung derselben Behinderten unpräjudizirlich

bleiben müsse, und daraus nie seine Verjährung oder andere Rechtsnachteile erwachsen können, und dadurch begründet werden dürften.“

„Dieser unverfängliche Rechtszustand des Konvents Paradis verpflichtet die Unterzeichneten zwei noch vorhandenen Mitglieder des Gotteshauses Paradis, gegen die rechtswidrige oben bemeldete Verfügung des Gr. Rathes des Kantons Thurgau vom 14. Juni d. J. hiemit „sörmlich zu protestiren, die stiftungsmäßigen Rechte des Konvents zu Paradis zu verwahren, und sich, den Stiftern und katholischen Kirchen-Obern alle jene Rechtsbe-
helfe und Maaßregeln für jetzt und in alle Zukunft gegen oben bemeldete, oder denselben nachfolgende Eingriffe und Rechtsverletzungen vorzubehalten, welche der Sache unangemessen, denselben zu Gebote stehen werden, und zur Wahrung der dem Konvent zu Paradis zustehenden Rechsamen dienlich und nöthig erachtet werden dürften.“

Endlich machen die Unterzeichneten, alle jene, die sich mit Verfügungen über das Eigenthum des Klosters Paradis befassen, vor Gott und allen rechtlichen Menschen persönlich und solidarisch für allen Schaden verantwortlich und behalten den rechtmäßigen Eigenthümern und ihren Nachfolgern alle ihre Rechte vor.

Hochgeehrter Herr und Freund! *)

Ihre gütige Erinnerung an mich und das Bewußtsein, daß die Bande, welche zwischen dem Lehrer und Lernenden geknüpft zu werden pflegen, auch jetzt zwischen uns noch fortbestehen, war für mich sehr wohlthätig, so daß ich mich Ihnen zu herzlichem Danke verbunden fühle. Zwar gehen unsere Grundsätze in Beurtheilung kirchlicher Verhältnisse, wie ich befürchte, weit auseinander; indefs dürfte doch zwischen uns eine Verständigung nicht unschwer sein, da persönliche Bekanntschaft und gegenseitige Achtung viele Hindernisse derselben von vornherein abzuschneiden geeignet ist.

Dabei darf ich mir aber keineswegs verhehlen, daß es schwer für einen weit Entfernten sei, dem Verlangen, das Sie an mich gestellt haben, auch nur einigermaßen zu genügen. Wie viel kommt hier nicht auf die genaueste Kenntniß der örtlichen Vergangenheit und Gegenwart im Allgemeinen, der hervorragenden, gerade thätigen Persön-

*) Den Verfasser dieses vor einem Jahre geschriebenen Briefes nennt das Blatt, welchem wir denselben entnehmen, einen „durch seine Gelehrsamkeit und literarischen Ruf hoch gestellten Professor an einer deutschen Universität.“ Von einer andern Seite vernehmen wir als zuverlässig, daß derselbe kein anderer ist als Herr Möhler, Professor an der Universität zu München, wodurch uns der Brief noch um so interessanter wird. Der Brief war gerichtet „an einen seiner ehemaligen Schüler in der Schweiz, der ihn gebeten hatte, sich über die kirchlichen Angelegenheiten in unserm Vaterlande irgendwo auszusprechen.“

lichkeiten, insbesondere der eigentlichsten tiefsten Richtung und Zwecke der leitenden Staatsmänner an? Hierüber sind nun schon überaus nachtheilige Gerüchte im Umlauf; diesem zufolge stünden die meisten Staatshäupter der mit kirchlichen Institutionen zerworfenen schweizerischen Republiken entweder in gar keinem oder doch nur in einem äußerst schwächlichen und dürftigen innern Zusammenhang mit der Kirche; manche sollen geradezu, alles katholischen Glaubens leer, voll von feindseligen Absichten gegen die Kirche sein, und nur, um vor dem Volke ihre eigentliche Gesinnung zu verbergen, den Schein kirchlicher Gesinnung durch kalte Theilnahme am äußern Kult zu retten suchen. Nehmen wir für einen Augenblick an, daß es sich also verhalte. In diesem Falle ist es begreiflich, ja nothwendig, wenn sich die Kirche, um ihrem Selbsterhaltungstrieb zu genügen, in sich selbst fest zusammenzieht und abschließt; wenn sie überall, wo sie die Hand der Staatsgewalt in ihrem Busen fühlt, einen Griff nach ihrem Herzen fürchtet, es zusammenzudrücken, und darum, um dieselbe so wenig als möglich sich nahe kommen zu lassen, bei jeder versuchten Berührung durch eine krampfhaftige Bewegung nach innen alle ihre edlern Theile unter ihrem hervorgekehrten Panzer zu verbergen sucht. Unter der Voraussetzung, daß die oben angeführten, allerwärts verbreiteten Gerüchte nicht unbegründet seien, muß sich Ihnen von selbst darbieten, was ich auch auf einige Vertheidigungsgründe der Staatspartei erwiedern könne.

Sie sagen: was größern Staaten längst vom apostolischen Stuhle gewährt sei, werde diesen kleinern Staaten mit Unrecht vorenthalten. Meine Entgegnung finden Sie in der sich leicht ergebenden Antwort auf die Frage: warum räumt der Freund dem längst erprobten, in Glück und Unglück bewährten Freunde Rechte ein, die er dem schlechthin versagt, dessen Gesinnung ihm verdächtig ist? In den Schriften dieser Partei beruft man sich auf die alten christlichen Kaiser, auf Karl den Großen besonders. Wenn aber zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Die Rechte, in deren Ausübung wir jene erhabenen Fürsten begriffen sehen, sind bei weitem größtentheils keine solche, die im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an sich liegen; es sind Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigenthümliche Weise bestimmten Verhältniß zwischen Staat und Kirche, sondern aus dem auf eine ganz einzig bestimmte Weise gegründeten damaligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hervorgegangen sind. Sie müssen es, mein Freund, höchst auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem großen gegebenen Ganzen, dessen Theile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebiges nämlich, das Uebrige aber unberücksichtigt gelassen wird. Haben Ihre Staatsmänner Karls des Großen Grundsätze

vom Christenthum, von der katholischen Kirche, von der Machtvollkommenheit des heiligen Vaters? Sind die Staatstheologen aus der Klasse Alcuins oder aus der Gattung Paul Sarpis? Sagen im Großen und Kleinen Rathe auch die Geistlichen, wie die fränkischen Bischöfe an den Komitien der Franken Antheil hatten? Welches sind die Feldzüge der neugestalteten Schweizerrepubliken zur Vertheidigung der Kirche gegen Mahomedaner und Heiden, zum Schutze des Patrimoniums Petri gegen äußere Feinde, und die Reisen der Standeshäupter nach Rom zum Schirm der Person des Papstes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die hohen Räte der Kantone mit Männern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhältnißmäßig kirchliche Verdienste, wie Konstantin, wie Pipin und Karl der Große, aufzuweisen haben, so darf ich zuversichtlich versprechen, daß es auch mir gelingen werde, dieselben Rechte diesen hohen Räten zuzubringen. Unter wesentlich veränderten Verhältnissen ist es darum auch seltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Schweizergeschichte zu stützen, selbst abgesehen davon, daß durch vereinzelt alte Thatfachen noch kein altes Recht dargethan ist. Mit Vorliebe werden besonders einige Reibungen zwischen Kirche und Staat in den frühern Jahrhunderten der Schweiz aufgeführt. Diese sind jedoch nichts Anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Oberfläche des in seinem tiefsten Grunde friedlichen Meeres. Auch in der besten Ehe fehlt es nicht an einigen Störungen, wo Recht und Unrecht auf beiden Seiten getheilt ist. Von der regelmäßigen, heitern und innigen Einheit also hinwegsehen und auf solche verschwindende Erübungen ein System erbauen, oder ein bereits erbautes, auf wesentlich verschiedenen innern Grundlagen beruhendes, damit unterstützen wollen, heißt gewiß einen Mißbrauch von der Geschichte machen.

Wird aber von der Voraussetzung ausgegangen, daß alles von der irreligiösen und ungläubigen Richtung Ihrer Staatsmänner Ausgesagte eine höchst böswillige Verläumdung sei, so muß es sogleich in Verwunderung setzen, daß Thaten und Worte derselben eine solche Verläumdung nicht widerlegen. Diese Erscheinung wäre nicht anders als durch die Annahme zu begreifen, daß die Masse der Wohlgesinnten durch einige wenige Uebelgesinnte beherrscht werde, und daß letztere ihren Reden und Handlungen eine Auslegung zu geben wissen, durch welche die erstern auf eine zauberhafte Weise geblendet werden. Erlauben Sie mir, mich bloß an zwei offizielle Aktenstücke zu halten. Der Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath des Kantons Aargau (vom 25. August d. J.) enthält ein Gutachten des Kirchenrathes desselben Kantons an die erstgenannte Behörde. Dieses Gutachten wird einst ein höchst bedeutendes geschichtliches Denkmal für die nähere

Kenntniß unserer Zeit, ihrer Richtungen und der geistigen Kräfte sein, mit denen sich die Parteien zu behaupten suchten. Wie tief verlegend für den Katholiken, wie voll von Mergerniß ist nicht dieser Auffatz! Er hat indeß zugleich das Gute, daß die Ungeschicklichkeit, mit der er verfaßt ist, das entschiedene Feindselige nicht verbirgt, im Gegentheil überall hervortreten läßt. Die Unwissenheit ist so groß, daß Eschenmaier für einen gut katholischen Philosophen ausgegeben werden kann, und das Zugeständniß, daß sich die Staatsgewalt nicht anmaße, sich in das Dogma zu mischen, wird damit begonnen, daß sie sich anmaßt, den Begriff des Dogma zu bestimmen und zu erklären, daß nur die aufgeschriebenen Worte des Herrn Quelle des Dogma sein könnten! So ist der katholische Kirchenrath befugt, den Katholiken vorzuschreiben, woher die Dogmen zu schöpfen seien; die Auslegung des Evangeliums wird er dann schon folgen lassen. Einige Proben seiner eregetischen Kunst theilt er auch bereits mit.

Abgesehen von dem unedeln und unwürdigen Verfahren des Kirchenrathes, der, um Raum für die Erstürmung einer offenen Thüre zu gewinnen, dem hochwürdigsten Herrn Bischof die so oft und klar von ihm verneinte Absicht unterfährt, als verlange er Befreiung der Geistlichen von bürgerlichen Gerichten in bürgerlichen Dingen, abgesehen davon, wie unterstützt der Kirchenrath den entgegengesetzten Grundsatz? Unter Anderm durch Mark. XIII. 9, wo Jesus seinen Jüngern vorher sagt: „man wird euch den hohen Räten überantworten, man wird euch in den Synagogen geißeln, vor Richtern und Kaisern werdet ihr um meinetwillen stehen“ u. s. w. Der Herr kündigt hier den Seinigen Verfolgungen, einen rechts- und gesetzeslosen Zustand an; wie konnte der Kirchenrath besser das Verfahren des Kleinen Rathes gegen die Geistlichen charakterisiren? Sogar, daß die bürgerlichen Gerichte den Sohn Gottes hinrichten ließen, und er zu seinem Schutze keine Legion Engel herbeirief, zieht der hohe Kirchenrath als Beweisthum herbei! Auch I. Pet. 2, 13—17 wird nicht vorübergelassen; als wäre es den Römern zur Zeit Petri jemals eingefallen, einen christlichen Pfarrer abzusetzen, oder dem Petrus, den Gehorsam gegen den Staat auf religiöse Angelegenheiten auszudehnen, ihm, dessen Worte Jedermann kennt: „man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen!“ Wie ist es möglich, die göttliche Lehre vom Gehorsam gegen die Obrigkeit durch solchen Gebrauch dem Gespötte und Gelächter der Welt preiszugeben? So weit aber wird der Ueberstand getrieben, daß S. 23 zu verstehen gegeben ist, der Apostel Paulus habe an den Kaiser appellirt, um von ihm Entscheidung auch in religiöser Beziehung, d. h. über die Wahrheit des Christenthums dem Judenthum gegenüber, zu verlangen! Er appellirte an den Kaiser, weil er als

Christ unter keinem jüdischen Gerichte stand, und als römischer Bürger das Recht hatte, zu verlangen, daß der Kaiser untersuche, ob er ein Aufrührer sei. Daran aber hat Nero wahrscheinlich nicht gedacht, den heil. Paulus, wenn er schuldig erfunden würde, von seinem Apostelamte abzusetzen?

In Ansehung der Kirchengeschichte nimmt der katholische Kirchenrath keinen Anstand, sich sogar auf die Gewaltthaten Justinians zu berufen. Weit zweckmäßiger würde es gewesen sein, wenn er die unübersehbaren Zerrüttungen auseinander gesetzt hätte, die aus den Gewaltthaten Justinians für sein ganzes Reich hervorgegangen sind. Ueberhaupt benutzte der Kirchenrath seine an sich völlig zur Sache nicht gehörige Beweisführung, um gelegentlich darzuthun, daß sich der Staat an sich, wenn er nur wollte, Alles in kirchlicher Beziehung erlauben dürfte. Kaum ein einziges bedeutenderes historisches Faktum ist genau und richtig angeführt, vielmehr Alles auf das Willkührlichste und Gehässigste umdeutet.

Ich müßte Sie beleidigen, wenn ich es im Einzelnen in einem Briefe an Sie beweisen wollte; aber darauf darf ich Sie aufmerksam machen, zu erforschen, welche Gesinnungen gegen die Kirche einem solchen Verfahren zum Grunde liegen.

Die Luzerner „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Konferenz-Artikel“ kann ich wahrhaft nicht besser beurtheilen, und ich muß anerkennen, daß der apostolische Stuhl seine Pflichten schwer verkannt hätte, wenn er sich nicht gegen dieselbe ausgesprochen hätte! Die Bekanntmachung und Beleuchtung giebt Aufschluß über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Bedeutung des Materials dieser Artikel verschwindet völlig vor den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloß örtliche Angelegenheit zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen, und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisiren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Befenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen. Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen und allmählig zu vernichten, wie denn der Primat des apostol. Stuhles in Rom S. 21 nur allzu klar geläugnet und der Umfang seiner Rechte als eine Usurpation dargestellt wird. Die im Wesen des kirchlichen Primates nicht schon an sich gelegenen Rechte sind nicht, wie am bezeichneten Orte gesagt wird, durch einen Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt entstanden, sondern durch die Unmacht der Letztern, welche die kirchlichen Gerechtsame, die kirch-

lichen Gesetze und Sitten gegen eine rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papstes, des der Gewaltthat unerreichten, niedergelegt. Blicken Sie auf den Herrn Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Dasein, den die Kantonalbehörden des Aargau mit Temporalien Sperre bedrohen, wenn er nicht die größten Beleidigungen ruhig erträgt und die geringste unwillkommene Bewegung macht! — Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrößerten, und glauben Sie nur ja nicht, daß sie aus den jetzigen Verhältnissen vermindert hervorgehen werde.

Was werden nun Sie unter diesen Verhältnissen thun? Ich für meine Person hielte es für meine Pflicht, das Ansehen und die Würde der Kirche unter diesen Umständen auf das Entschiedenste zu vertheidigen, und die Wohlgesinnten unter den Staatsmännern auf das angelegentlichste zu bitten, die Ehre und Freiheit des Staates nicht in der Schande und Unterdrückung der Kirche finden zu wollen. Es ist ein ganz falscher Grundsatz, daß der Staat in demselben Maße an Macht und Ansehen gewinne, in welchem die Kirche daran verliert. Ein in seinen Ordnungen fester Staat ehrt und begründet sich selbst, wenn er die kirchlichen Ordnungen hoch und theuer hält. Die Kirche und ihre Geschichte wie eine eroberungsfüchtige, ausfaugende und hergelaufene Dirne behandeln, kann keinem klugen Staatsmanne einfallen, geschweige einem klugen, der zugleich fromm ist. Für Schweizer aber scheint es mir besonders eine Schmach, die Zeiten Kaiser Heinrich IV. in einer öffentlichen Schrift herauf zu beschwören, um den Papst in der Person Gregor VII. zu schmähen. Ueber die meisten Einzelheiten des Streites wird wenig Rank mehr sein, wenn im Innern Friede mit der Kirche und Achtung gegen sie herrscht. Ohne dieses Innere aber läßt sich nicht einmal ein vernünftiges Wort über die bestrittenen Artikel sprechen.

Machen Sie übrigens keinen Parteimann, weder für die eine noch für die andere Faktion; ehren Sie Kirche und Staat zugleich, da die wahrhaften Interessen beider wesentlich dieselben sind, und am Ende sich herausstellen wird, daß alles Selbstische und Beschränkte vernichtet werde. Dem Staatsmanne machen Sie auf alle Weise begreiflich, daß der der Kirche wohlgesinnte Staat von jeher die ausgedehntesten Rechte in kirchlichen Dingen besessen habe, und so in mannigfaltigen Abstufungen herab, bis dahin, wo die der Kirche feindselige und sie gar nicht anerkennende Staatsgewalt auch gar keine Rechte in Bezug auf sie besitzt und besitzen kann. So war es mit der christlichen Kirche unter den heidnischen Römern. Einen Staat, dessen Fürst umfassendere kirchliche Rechte hätte, als der König

von Baiern, kenne ich nicht. Dieses Verhältniß gründete besonders der 30jährige Krieg, in dem der große Churfürst Maximilian mit seinem heldenmüthigen Volke die katholische Kirche in Deutschland gerettet hat. In einem solchen Fall ist kein Mißtrauen, kein Argwohn, es versteht sich Alles von selbst. Es ist nicht der Staat an sich, der diese Rechte besäße, sondern der so wohlwollende katholische Staat. Welche preiswürdige Ergebenheit von Seite des Klerus, welches freudige Zusammenwirken findet nun aber nicht auch statt!

Machen Sie besonders auf die auffallende Sprache aufmerksam, in welchem sich die Staatsbehörde so viel darauf zu gute thut, die Kirche zu beschützen! Ist die Kirche im Kanton Luzern eine Fremde? Ist ihr Bekenntniß nicht das geistige Leben der Bürger? Liegt es nicht in der Natur der Sache, daß sich die Hand des Menschen in Bewegung setzt, um sich selbst zu beschützen? Die Staatsbehörde betrachtet sich hier als Etwas gleichsam außer der geistigen Lebenssphäre des Kantons stehendes. — Die Kirchengüter nennt sie Staatsgut. In welchem Sinn? Es sind dieselben allerdings im Umfang des Staatsgebietes gelegen und von Staatsbürgern für kirchliche Zwecke bestimmt worden; die Staatsgewalt aber hat als solche, d. h. wenn keine besondere Titel vorhanden sind, aus diesem Verhältnisse so wenig eigenthümliche Rechte der Kirche gegenüber anzusprechen, als einer Familie gegenüber, die im Kanton eingebürgert und begütert ist. — Die Güter der Kirche sind Privatgüter, an sich betrachtet. Wenn Sie darauf hinweisen, dürften Sie Manches ins Klare setzen.

Die Darstellung und Erklärung der heil. Schriften aus ihnen selbst, von Alois Gügler. Zweiter Theil. Darstellung der Bücher des neuen Bundes. Zweite Hälfte. Erste und zweite Abtheilung. 8. S. 580. Vorrede 37. Sarmenstorf, Druck und Verlag der Gebr. Keller. 1836. *)

Alois Gügler ist noch in lebhaftem Andenken bei den Lesern dieser Blätter und bei vielen Andern. Die meisten werden sich noch an die Wehmuth erinnern, mit der sein am Ende Februars des Jahres 1827 erfolgter zu früher und ganz unerwarteter Uebertritt ins ewige Leben allgemein vernommen, und nicht weniger an die außerordentliche Trauerfeier, mit welcher er, wie Keiner vor ihm, am 3. März darauf ins Grab gelegt wurde. Damals wurde von allen Seiten der Wunsch laut, was aus der Feder des so hochgefeierten Mannes geflossen, oder seinen ganzen literarischen Nachlaß, bald gedruckt zu erhalten. Man suchte da-

*) Bei Gebrüdern Näber in Luzern zu haben.

mal dem sehnlichsten Wunsche so vieler Freunde des Verbliebenen auch sogleich zu entsprechen. Noch in demselben Jahre erschienen bei S. M. Ulrich in Luzern: „Reden an studirende Jünglinge über Gegenstände höherer Bildung“, und im Jahre 1828: „Christliche Reden, bei verschiedenen feierlichen Anlässen gehalten.“ Der Fortsetzung traten aber bald unerwartete Hindernisse, die in der Vorrede angegeben sind, in den Weg, — Hindernisse, welche bis zum letztverflossenen Jahre nicht gehoben werden konnten. Die obenangeführten zwei Bände, welche am Anfange des vorigen Jahres die Presse verließen, enthalten nun endlich die Fortsetzung und Vollendung des Hauptwerkes vom nun seligen Verfasser, die Fortsetzung und Vollendung nämlich seiner Darstellung und Erklärung der heiligen Schriften aus ihnen selbst, unter dem Namen „die heilige Kunst“ bekannt. Dieses einzige Werk in seiner Art, ungewöhnlich tief sinnig und geistreich, wie von Niemanden in Abrede gestellt wird, geht darauf hin, die einzig wahren Prinzipien für die wissenschaftliche Exegese der heiligen Schriften ins Licht zu stellen und für die gewöhnliche empirische Exegese das zu werden, was die Metaphysik für die Physik sein soll.

Der Verfasser fühlte sich überzeugt, daß die heiligen Schriften, wie jedes klassische Werk, eine Grundidee entwickeln und darstellen, von welcher aus sie einzig und allein richtig gedeutet und gründlich erklärt werden können. Diese Grundidee fand der Verfasser in der Erlösung des menschlichen Geschlechtes durch den Gottmenschen Jesus Christus. Diese Erlösung wurde nothwendig wegen dem Austritt der Menschheit aus ihrem Ur- und Absolut-Zustand oder aus ihrer Immanenz in Gott in Folge der Sünde, als durch welche das Leben der Menschheit getrübet und gebunden, und somit einer Reinigung und Entbindung bedürftig geworden. Die Menschheit wird vom Verfasser in vier Gesichtspunkten betrachtet: im Gesichtspunkt ihres Ur- und Absolutzustandes; im Gesichtspunkt ihres Falles und seiner Folgen; im Gesichtspunkt der Entsündigung und Befreiung, und im Gesichtspunkt ihrer Vollendung oder ihrer Rückkehr in den Urstand, d. i. in die Immanenz in Gott, aus der sie durch die Sünde ausgetreten war. Alle diese Zustände der Menschheit beleuchten die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes; wenn aber einzelne Stellen und Texte derselben klar und gründlich erkannt werden sollen, müssen sie auf ihre natürlichen Prinzipien zurückgeführt und von diesen aus beleuchtet werden. Derlei Prinzipien sind Mittelpunkte eines Kreises einzelner Wahrheiten in den heiligen Schriften, von welchen Mittelpunkten aus, gleichsam wie von Sonnen, Licht über einen ganzen Umfang geoffenbarter Wahrheiten sich verbreitet. Der Verfasser vergleicht das einzelne Erkennen mit dem Sehen des Auges; wie dieses vom Lichte der Sonne und von der Beschaffenheit des menschlichen Auges abhängt, so auch nicht weniger die Er-

kennntniß der göttlichen Wahrheiten von den Offenbarungen Gottes in den heiligen Schriften, und zugleich auch von der menschlichen Vernunft; die Offenbarungen Gottes im alten und neuen Testamente sind Strahlen aus der ewigen und unveränderlichen Geisterfonne; die Vernunft des menschlichen Geistes ist aber das Auge, in welches jene hineinfallen müssen, wenn selbes, seiner Bestimmung gemäß, zum wahren und hellen Sehen gelangen soll. Wie das Auge des Körpers nicht die Quelle des Lichtes ist, sondern nur im Lichte der Sonne schaut; so ist auch die menschliche Vernunft nicht Quelle des göttlichen Lichtes, sondern desselben empfänglich und zum Erkennen der Religionswahrheiten auch bedürftig. Wenn die Vernunft, als das Auge des menschlichen Geistes, in das ursprüngliche Gotteslicht versetzt und von ihm durchstrahlt wird, gelangt sie zur anschaulichen Erkenntniß göttlicher Wahrheiten. Das Verhältniß des Auges zum Lichte ist gleich dem Verhältniß der Vernunft zu den göttlichen Offenbarungen, und somit der ächten Philosophie zur christlichen Theologie. Das Christenthum ist die Atmosphäre des göttlichen Lichtes, welches den Grund zur wahren Erkenntniß aller Dinge enthält, zu welcher der Christ mittelst des Glaubens gelangt.

Es sind 27 Grundbegriffe, die den Verfasser in den vorliegenden zwei Bänden geleitet haben, von welchen die meisten Grund- und Hauptwahrheiten der christkatholischen Theologie sind, wie z. B. Gott, die Vorherbestimmung, die Berufung, die Kirche, die Vollendung, Gericht, Fegefeuer, Hölle, Himmel u. s. f. Diese und andere vom Verfasser aus den heil. Schriften festgestellte Grundbegriffe werden nicht in abstrakter Form oder bloß dogmatisch, sondern in ihrer allseitigen lebendigen Gliederung oder als einzelne Kreise im absoluten Umkreis dargestellt. So schreibt, um nur zwei Beispiele kurz anzuführen, (S. 332) in Bezug auf die Kirche der Verfasser: „Wenn wir den reinen Begriff der heiligen Liebe verfolgen, so führt derselbe, so wie in aller Wirklichkeit die Liebe selbst, so auch in der Erkenntniß, auf eine geistige göttliche Organisation, die aller Strenge nach nur als Kirche sich einstellt und begriffen wird. Allein statt nur bei einem verbindenden, wenn auch noch so starken und lebendigen Nerven stehen zu bleiben, verlangt die wissenschaftliche Ansicht und Weise, daß doch dieser Schlußstein oder letzte und äußerste Umkreis auf die eine Seele und den Centralpunkt von Allem zurückgeführt, darin wissend erkannt und daraus konstruirt werde.“

Die Abhandlung, welche die biblischen Lehren über den Himmel umfaßt, wird (S. 580) mit den Worten geschlossen: „Jedes der Wesen ist ein Ton in der unendlichen Harmonie, jeder von dem andern unterschieden, aber absolut rein und vollkommen in seiner Art; wo keiner fehlen darf zur ganzen Harmonie, wo keiner den andern beneiden oder sich nur an dessen Statt wünschen und sehnen kann;

wo der Abgang oder die geringere Reinheit und Fülle jedes dieser Töne, so wie die ganze Musik, so auch jeden einzelnen andern Ton in seiner Fülle und Vollendung verkümmern müßte, und wo daher sein Sein und Sosein in und um sich lauter Seligkeit und Wohlklang verbreitet. Viele Wohnungen sind im Hause des Vaters, doch sollen Alle Bewohner des Hauses sein, wie er, der Sohn, ist, eines mit ihm, wie er mit dem Vater, sie in ihm, er in ihnen; sie werden sein in seiner Liebe und seiner Wahrheit auf die vollkommenste Art.“

Diese zwei kurzen Stellen werden dem sinnlichen Leser deutlich genug anzeigen, in welcher Tiefe die einzelnen Lehren aufgefaßt und welcher Geist im ganzen Werke vorherrschend sei. Werke solcher Art aber sind zunächst nicht für rohe Menschen, sondern für geistreich, tief sinnige und wissenschaftlich gebildete Männer geschrieben; vorzüglich für Priester, welche nicht bloß eine empirische und oberflächliche, sondern eine wissenschaftliche und auf die höchsten Prinzipien zurückgeführte Erkenntniß der heiligen Schriften, wie sie sollten, zu erstreben suchen.

Die erhabene Idee, von welcher der Selige während seinem Erdenleben ganz durchdrungen und beherrscht wurde, und die er in Bezug auf die heiligen Schriften in dem genannten Werke: „Darstellung der heiligen Schriften aus ihnen selbst“ auszusprechen und zu entfalten versuchte, umfaßt, wie die heiligen Schriften, so auch das ganze Kunstwerk des göttlichen Geistes hienieden auf Erden, und wäre Herrn Gügler länger unter uns zu bleiben beschieden gewesen, so würde er auf gleiche Weise die heilige Kunst in der Kirche und ihrer Geschichte nachgewiesen und das Werden der neuen Gestalt der Erde und den Bau des neuen Jerusalems beschrieben haben. Die Idee einer Patristik, von der gleichen Tiefe aus aufgefaßt und durchgängig im gleichen Geiste behandelt, schwebte ihm als Ergänzung seiner Darstellung der heiligen Schriften und als Vollendung des göttlichen Kunstwerkes in der heiligen Geschichte lebhaft vor Augen; er war fest entschlossen, sie zu verwirklichen, und hatte bereits reichhaltige Sammlungen aus den heiligen Vätern hiezu gemacht, als, leider allzufrüh! die Feder seiner Hand für immer entfiel. Zwischen dem Geiste in den heiligen Schriften und dem Geiste in den Schriften der heiligen Väter fand er eine reine und ununterbrochene Harmonie. Das Christenthum schien ihm eine himmlische Pflanze, die in den Werken der Väter in vielfarbige Blätter und Blumen sich ausbreitet und auslegt. Nur wer von diesem Gesichtspunkte aus die Väter studire, werde sie verstehen, behauptete Gügler. Die heiligen Väter waren ihm die Ausleger des neuen Testaments, wie das neue Testament der Ausleger des alten. An die heiligen Väter reichten sich vor seinen Augen manche alte Schriftsteller in der Kirche an, welche, vereint mit den heil. Vätern, eine Wolke von

Zeugen bilden, die den Aposteln, wie die Apostel den Propheten, die Hände reichen, und mit ihnen an dem Einen Mittelpunkt Christus halten, der, im sanften Lichtglanz über der Erde schwebend, Alles mit dem Unsichtbaren und Ewigen, mit seinem Vater, verknüpft.

Jeder, dem das höchste Heiligthum der Menschheit am Herzen liegt, und der zugleich ein Freund der Wissenschaft und Kunst ist, wird den Wunsch weder unterdrücken wollen noch können, es möchten die großen und originellen Ideen, welche in Gügler's Schriften vorkommen, von homogenen Geistern erfaßt und neu umgestaltet werden, um auf die theologischen Studien jenen Einfluß zu gewinnen, den der Verfasser ihnen so sehnlich gewünscht und so gern gegeben hätte.

Bern. Die Regierung von Bern hat im verflossenen Herbst das Kollegium zu Pruntrut nach dem jetzigen Zeitgeiste reformirt, die geachteten und sehr geliebten geistlichen Professoren ohne Angabe einer Ursache alle abgesetzt und an ihre Stellen liberale weltliche Lehrer gesetzt. Im verflossenen Jahr zählte das Kollegium 120 bis 130 Schüler; jezt zählt es noch 30 bis 35 Schüler. Das sind Früchte, an denen man den Baum erkennt!

Weil vorhin die Anstalt unter der Leitung von Geistlichen gestanden hatte, welche sowohl durch wissenschaftliche Bildung als durch exemplarischen Lebenswandel Vertrauen einflößten, kamen aus dem benachbarten Elsaß viele Zöglinge. Aber seit 1832 schon arbeiteten die s. g. Männer des Fortschreitens an der Umänderung dieser Anstalt, welche darin bestehen sollte, die Lehramter mit Männern zu besetzen, mittels deren man aus der Jugend zu machen hoffte, was man bezweckte. Im amtlichen Berichte des Präfecten Choffat an die Regierung liest man, daß der Rektor Wislin von dem Erziehungsrathe einzig aus dem Grunde vorerst war suspendirt worden, weil er die Marseillaise zu spielen den Schülern untersagt hatte, eines Liedes also, welches, wie Anquetil erzählt, nur an die Mörder- und Straßenräuber-Banden erinnert, die durch ihre Wildheit und Schrecken seiner Zeit Südfrankreich und insbesondere die Stadt Marseille terrorisirt haben. Ja derselbe trug, wie man in der veröffentlichten „Korrespondenz der Präfecte“ liest, darauf an, schon während des Jahres die Anstalt zu schließen, „weil die Lehrer und fanatisirten Schüler sich allzuviel mit religiöser Politik befassen, als daß die Schulen noch gedeihen könnten.“ Als voriges Jahr das Pruntrut militärisch besetzt war, wurden die Schulzimmer und der gottesdienstliche Saal ganz mit Soldaten überfüllt, so daß die Schüler in ihre Heimath mußten entlassen werden, während im Jahre 1813 und 1814 der österreichische General Schwarzenberg diese Anstalt unter seinen besondern Schutze nahm, als fremde Truppen das Land besetzt hielten. Im Jahre 1836 that die Regierung von Bern nichts, um solchen Uebelständen abzuhelfen, — und auf solche amtliche Berichte hin ist diese neue Schulreformation durchgesetzt worden!